## Bitte sorgfältig und deutlich ausfüllen · Zutreffendes bitte ankreuzen

# Kopierauftrag für die Lehrtätigkeit an der Evangelischen Hochschule Berlin



#### **WICHTIG:**

- Wir bitten um Verständnis, dass aus Umwelt- und Kostengründen grundsätzlich doppelseitig und platz- und papiersparend kopiert wird.
- 2. Bitte entfernen Sie vorher alle Heftklammern und ersetzen diese durch Büroklammern.
- 3. Bei Vervielfältigungen beachten Sie bitte das <u>Urheberrechtsgesetz § 60a</u> (siehe unten\*).
  Sollten Vervielfältigungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages möglich sein, so legen Sie diese bitte dem Auftrag bei. Die Verantwortung liegt hier bei dem/der Auftraggeber\_in!

Name der Lehrenden / des Lehrei	nden		
Postfach-Nr.	_Telefon-	<b>Nr.</b> (für evtl. Rückfrage	n)
lch bitte um Vervielfältigung der l	beigefügte	en Unterlagen (Tite	l)
von Seite bis Seite	je	Kopien	☐ sortiert ☐ gestapelt ☐ geheftet
Seitenanzahl der zu kopierenden	Vorlage _		□ gelocht (wenn möglich)
Ich bitte um Fertigstellung der Ko	pien mög	lichst bis zum	**
(bitte <b>mindestens fünf Arbeitstage</b>	Frist vom	Abgabezeitpunkt).	
**) Wir bemühen uns, die Termine einzuhalten, kö Die Aufträge werden nach dem Zeitpunkt des I			gewünschten Zeitpunkt fertig wird.
 Datum		 Unterso	 :hrift

### \*) Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

- für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
- für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

#### (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- ...Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

(CO | Stand vom 01.03.2018)

# Scannen und Kopieren aus Büchern/Publikationen

Scan-/Kopierauftrag für die Lehrtätigkeit an der Evangelischen Hochschule Berlin

Bitte beachten Sie unbedingt das Urheberrecht (siehe unten\*)!



Sollte eine Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages möglich sein (s. dazu Hinweis des Verlages im Buch), so legen Sie diese bitte dem Auftrag bei. Die Verantwortung liegt hier bei dem/der Auftraggeber in!

Name der Lehrenden / des Lehrenden

Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen

E-Mail

Ich bitte um Fertigstellung möglichst bis zum \_\_\_\_\_\_\_\*\*\*

(bitte mindestens fünf Arbeitstage Frist vom Abgabezeitpunkt).

\*\*) Wir bemühen uns, die Termine einzuhalten, können aber nicht garantieren, dass alles zum gewünschten Zeitpunkt fertig wird.

Die Aufträge werden nach dem Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet.

Seiten von/bis	Scannen	<b>Drucken</b> → Anzahl
 Datum		Unterschrift

#### \*) Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
  - für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
  - für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
  - für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

#### (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- ... Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.